

Antragsteller: **Bundesvorstand der Senioren-Union der CDU Deutschlands**

Ergänzung Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz mit dem Begriff „Lebensalter“

Der 38. CDU-Parteitag möge beschließen:

1 Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, eine Initiative zu starten, um das
2 Merkmal „Lebensalter“ als Diskriminierung in den Artikel 3 Absatz 3 GG aufzunehmen und
3 eine Änderung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen.

4 **Begründung:**

5 Der Schutz vor Diskriminierung ist ein zentrales Anliegen des Grundgesetzes. In Artikel 3
6 Absatz 3 GG sind bereits mehrere Diskriminierungsmerkmale ausdrücklich aufgeführt. Der
7 Begriff „Lebensalter“ fehlt jedoch bislang, obwohl Diskriminierung aufgrund des Alters
8 sowohl in der Arbeitswelt als auch in vielen anderen Lebensbereichen ein reales
9 gesellschaftliches Problem darstellt.

10 Die Aufnahme des Lebensalters als ausdrückliches Diskriminierungsverbot dient folgenden
11 Zielen:

12 1. Stärkung des Diskriminierungsschutzes: Menschen unterschiedlichen Alters
13 – insbesondere junge sowie ältere Personen – erfahren in verschiedenen
14 gesellschaftlichen Bereichen Benachteiligung. Eine ausdrückliche Erwähnung
15 schafft Klarheit und stärkt den Schutz vor Altersdiskriminierung.

16 2. Rechtsvereinheitlichung mit dem EU-Recht: Bereits auf europäischer Ebene
17 ist der Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Alters in der Richtlinie
18 2000/78/EG verankert. Die Ergänzung des GG würde die
19 verfassungsrechtliche Umsetzung dieser Vorgaben sicherstellen.

20 3. Gesellschaftliche Signalwirkung: Die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs
21 „Lebensalter“ setzt ein deutliches Zeichen gegen jede Form der
22 Altersdiskriminierung und betont die Gleichwertigkeit aller Altersgruppen in
23 unserer Gesellschaft.

24 4. Wahrung der Menschenwürde: Altersdiskriminierung widerspricht dem
25 Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 GG). Ein verfassungsrechtlicher
26 Diskriminierungsschutz, der auch das Lebensalter einbezieht, trägt zur
27 konsequenten Wahrung dieses Grundprinzips bei.

28 Aus diesen Gründen ist die Aufnahme des Begriffs „Lebensalter“ in Artikel 3 Absatz 3 GG
29 geboten und verfassungsrechtlich sowie gesellschaftspolitisch wünschenswert.